

Prof. Dr. Thomas Wüstrich

Telefon +49 89 6004-2289/4255
Telefax +49 89 6004-2262
E-Mail thomas.wuestrich@unibw.de
01.10.18

Betr.: Verfahrensregelungen zur Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 RaPO i.V.m. § 11 Satz 3 APO/BM beschließt die Prüfungskommission *Betriebswirtschaft* folgende Verfahrensregelungen zur Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen:

Über die Möglichkeit einer Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission **vor** Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule auf Antrag des/der Studierenden. Zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs müssen diesbezügliche Anträge für das Folgejahr einschließlich aller Unterlagen bis spätestens zum 20.10. eines Jahres im Prüfungsamt abgegeben werden.

Von Studierenden ist zunächst abzuklären,

- welche Leistungen während des angestrebten Auslandsaufenthalts erbracht werden sollen,
- ob diese Leistungen an der UniBw M anerkannt werden können und
- ob die Leistungen an der Gasthochschule tatsächlich angeboten werden.

Diese Informationen müssen abschließend in einem sog. *Learning Agreement* (erhältlich im Auslandsbüro oder bei der/dem Auslandsbeauftragten der Fakultät) mit dem Antrag auf Genehmigung eines Auslandsaufenthalts vorgelegt werden. Nach dem Auslandsaufenthalt muss ferner ein *Transcript of Records* vorgelegt werden, das alle Leistungen aufweist, die während des Aufenthalts an der Gasthochschule erbracht wurden und belegt, welche Leistungen tatsächlich an der Gasthochschule erfolgreich abgelegt wurden.

Die Erstellung des *Learning Agreement* erfordert eine frühzeitige und intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit dem Studienangebot der Gasthochschule.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- **Pflichtmodule**, die an einer ausländischen Hochschule abgelegt werden sollen, können nur dann anerkannt werden, wenn sie fachlich einschlägig und inhaltlich, zeitlich sowie hinsichtlich der Anzahl der zu erbringenden ECTS-LP zu den Pflichtmodulen der belegten Studiengänge an der UniBw M äquivalent sind.
- **Wahlpflichtmodule** müssen inhaltlich aus wirtschaftswissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen oder journalistischen Fachgebieten stammen. Auch sie müssen zeitlich und hinsichtlich der zu erbringenden ECTS-LP gleichwertig sein.

Sollen **Bachelor-** oder **Master-Arbeiten** an einer ausländischen Hochschule erstellt werden, so muss die Aufgabenstellung, Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten ausschließlich durch Professorinnen und Professoren der Fakultät Betriebswirtschaft oder bei integrativen Studiengängen ggf. durch Aufgabenstellerinnen/Aufgabensteller der beteiligten universitären Fakultät erfolgen.

Über die tatsächliche Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen entscheidet abschließend die Prüfungskommission.

Prof. Dr. Thomas Wüstrich
-Vorsitzender der
Prüfungskommission-